

ALLGEMEINE GERSCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
Florian Sepp visual arts 80333 München

"Florian Sepp visual arts" wird im folgenden "FSVA" genannt.

GELTUNGSBEREICH/VERTRAGSSCHLUSS

Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1. URHEBERRECHT UND NUTZUNGSRECHT

- 1.1** Jeder Auftrag, der FSVA erteilt wird, ist ein Urheberwerkvertrag.
1.2 Alle Entwürfe, Reinzeichnungen und andere entstandenen Medien (z.B. Animationen, interaktive Computerinhalte) unterliegen dem UrhG neuester Fassung. FSVA ist berechtigt den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
1.3 Die Entwürfe, Reinzeichnungen und andere entstandene Medien dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von FSVA, weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt FSVA, einen Schadensersatz in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
1.4 FSVA überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
1.5 FSVA hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechtes auf Namensnennung berechtigt FSVA zum Schadensersatz.
1.6 Vorschläge des Auftraggebers oder seiner sonstigen Mitarbeiter haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
1.7 Unabhängig von vereinbarten Nutzungsrechten behält sich Florian Sepp vor die entstandenen Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung zu Vervielfältigen und zu Veröffentlichungen.

2. VERGÜTUNG

- 2.1** Die besprochenen Vergütungen sind Nettobeträge die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
2.2 Werden die Entwürfe zu einem späteren Zeitpunkt, oder in einem größeren Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber dazu verpflichtet Florian Sepp davon in Kenntnis zu setzen. Florian Sepp ist berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen, die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung der ursprünglich gezahlten zu verlangen oder die erweiterte Nutzung zu untersagen.
2.3 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die FSVA für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig,

3. FÄLLIGKEIT DER VERGÜTUNG

- 3.1** Die Vergütung ist spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Florian Sepp ist berechtigt 14 tägig Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen. Diese sind 5 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Bei nicht fristgerechtem Eingang der Zahlung kann Florian Sepp die Arbeiten aussetzen, bis die Zahlung eingegangen ist. Der Abgabetermin verschiebt sich entsprechend nach hinten. Erfordert ein Auftrag Finanzielle Vorleistungen so kann Florian Sepp diese in Rechnung stellen.
3.2 Bei Zahlungsverzug kann FSVA Verzugszinsen von 5% bei Privat bzw. 8% bei Unternehmen, über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Bei Ratenzahlungsvereinbarung wird mit dem Nichtzahlen einer Rate der gesamte Rechnungsrestbetrag sofort fällig.

4. SONDERLEISTUNGEN, NEBEN - & REISEKOSTEN

- 4.1** Sonderleistungen, wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium oder Drucküberwachung werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.
4.2 FSVA ist berechtigt, die zur Auftragsbefreiung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber erteilt FSVA mit dem Auftrag die entsprechende Vollmacht.
4.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von FSVA abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, FSVA im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
4.4 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Photos, Zwischenaufnahmen, Reproduktion, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, hat der Auftraggeber zu erstatten.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1** An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
5.2 FSVA ist nicht verpflichtet, "offene" Arbeitsdateien, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe dieser Computerdaten, so ist dieses gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat FSVA dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Zustimmung von FSVA geändert werden.

6. HAFTUNG & INHALTE

- 6.1** FSVA verpflichtet sich, den erteilten Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihm überlassene Vorlagen, Layouts und Filme etc. sorgfältig zu behandeln. FSVA haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
6.2 FSVA verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet die Agentur für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
6.3 Sofern FSVA notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur. FSVA haftet nur für eigenes Verschulden und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6.4 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Realausführungen und Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
6.5 Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Texte, Realausführungen und Reinzeichnungen entfällt jegliche Haftung von FSVA
6.6 Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet FSVA nicht.
6.7 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werkes schriftlich bei FSVA geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
6.8 Lieferstörungen aufgrund von höherer Gewalt hat FSVA nicht zu vertreten. Der Kunde kann aus diesem Grunde keine Minderung beanspruchen.
6.9 Der Kunde ist für den Inhalt seiner Aufträge selbst verantwortlich. Mit Erteilung des Auftrages sichert der Kunde zu, nicht gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland oder international anerkannte Regeln des Völkerrechtes (zum Beispiel Volksverhetzung, Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Rasse, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung) zu

7. GESTALTUNGSFREIHEIT UND VORLAGEN

- 7.1** Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. FSVA behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
7.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann FSVA eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann FSVA auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
7.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller der FSVA übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber FSVA von Ersatzansprüchen Dritter frei.

8. DATENSCHUTZ

- 8.1** Der Kunde ist damit einverstanden, daß persönliche Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen von FSVA gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes erforderlich ist.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1** Ergänzungen und/oder Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, treten die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Die nicht betroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.
9.2 Erfüllungsort für alle Leistungen von FSVA ist München